



## Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

Ausgabe 23, 11. Juni 2026

### Inhalt

<b>01</b>	EU-Kommission: Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland betreffend § 7g EStG .....	2
	Aktuelle Rechtsprechung .....	3
	§ 8b Abs. 3 Satz 4 KStG erfasst keine Zinsforderungen - Nahestehen im Sinne von § 8b Abs. 3 Satz 5 KStG bei Beteiligung natürlicher Personen.....	3
	Besteuerung von Umsätzen über einen Appstore (Rechtslage bis zum 31.12.2014) .....	3
	Unentgeltliche Ratenzahlungsvereinbarung: Grundsätzlich keine Einkünfte aus Kapitalvermögen .....	4
<b>03</b>	Rechtsprechung im Blog .....	5
	Verfassungsmäßigkeit der Zinssatzregelung von 5,5 % im Bewertungsrecht .....	5
	Prämien eines Fußballspielers als „Markenbotschafter“ keine gewerblichen Einkünfte .....	8
	Business Meldungen .....	9
<b>04</b>	Service .....	11
	Terminplaner .....	11
	Veranstaltungen .....	11
	Noch Fragen?.....	11
	Redaktion .....	11
	Datenschutz .....	12

# Neues aus Gesetzgebung und Finanzverwaltung

## EU-Kommission: Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland betreffend § 7g EStG

**Laut einer Pressemitteilung vom 4. Juni 2026 hat die Europäische Kommission beschlossen, gegen Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren (INFR(2026)4006) betreffend § 7g EStG einzuleiten.**

---

### Fundstelle

EU-Kommission, **Presse-**  
**mitteilung** vom 4. Juni  
2026, unter Nr. 6.

### Hintergrund

Nach Auffassung der Europäischen Kommission verstoße § 7g EStG gegen die Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV und Art. 31 EWR-Abkommen), weil KMU nur dann bis zu 50% der geplanten Investitionskosten für bewegliche Wirtschaftsgüter steuerlich in Abzug bringen können, wenn ebendiese Wirtschaftsgüter ausschließlich in einer inländischen Betriebsstätte genutzt werden. Bei einer Übertragung dieser Wirtschaftsgüter innerhalb von drei Jahren an eine Betriebsstätte in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat, wird die Steuervergünstigung rückwirkend entzogen. Dies benachteilige Unternehmen, die Wirtschaftsgüter ins EU-/EWR-Ausland verlegen, auch wenn deren Welteinkommen weiterhin der deutschen Besteuerungshoheit unterliegt.

Die Kommission hat daher ein Aufforderungsschreiben an Deutschland übermittelt, das nun zwei Monate Zeit hat, um auf die vorgebrachten Beanstandungen zu reagieren. Andernfalls kann die Kommission beschließen, gemäß Art. 258 Abs. 1 Satz 1 AEUV eine mit Gründen versehene Stellungnahme an Deutschland zu richten, wodurch die Erhebung der Klage beim EuGH nach Art. 258 Abs. 2 AEUV vorbereitet wird.



# Aktuelle Rechtsprechung

**BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 11. Juni 2026**

## § 8b Abs. 3 Satz 4 KStG erfasst keine Zinsforderungen - Nahestehen im Sinne von § 8b Abs. 3 Satz 5 KStG bei Beteiligung natürlicher Personen

---

**Urteil vom 01. April 2026, I R 11/24**

Zum [Urteil](#).

Gewinnminderungen aus Zinsforderungen werden grundsätzlich weder von § 8b Abs. 3 Satz 4 noch von Satz 7 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) erfasst.

§ 8b Abs. 3 Satz 5 KStG ist nicht dahingehend auszulegen, dass Satz 4 auch für die Konstellation einschlägig sei, in der die Darlehensgewährung oder Inanspruchnahme von Sicherheiten durch beziehungsweise bei einer Körperschaft erfolgt, an der eine natürliche Person beteiligt ist, die auch Gesellschafter der darlehensaufnehmenden Gesellschaft ist und deshalb das Nahestehen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Außensteuergesetzes vermittelt.

## Besteuerung von Umsätzen über einen Appstore (Rechtslage bis zum 31.12.2014)

---

**Urteil vom 26. März 2026, V R 46/25 (XI R 10/20)**

Zum [Urteil](#).

Zur Anwendung von § 3 Abs. 11 UStG und zu dem sich dabei ergebenden Leistungsort vor Inkrafttreten des § 3a Abs. 5 UStG i.d.F. ab 01.01.2015 (Folgeentscheidung zum EuGH-Urteil Xyrality vom 09.10.2025 - C-101/24, EU:C:2025:764).

§ 14c Abs. 1 UStG begründet bei einer Rechnungserteilung an Endverbraucher keine Steuerschuld (Änderung der Rechtsprechung).



# Unentgeltliche Ratenzahlungsvereinbarung: Grundsätzlich keine Einkünfte aus Kapitalvermögen

**Urteil vom 24. März**

**2026, VIII R 30/24**

Zum Urteil.

Vereinbaren die Vertragspartner bei der entgeltlichen Übertragung eines Vermögensgegenstands im Privatvermögen, dass die vom Erwerber zur Erfüllung des Kaufpreises zu erbringenden Teilzahlungen in voller Höhe als Gegenleistung für den Kaufgegenstand geleistet werden sollen und die in der Ratenzahlungsvereinbarung liegende Stundung zinslos gewährt wird, ist für die Besteuerung des Veräußerers von einer unentgeltlichen Stundung der Kaufpreisforderung auszugehen, sofern sich nicht aus dem Steuerrecht ergibt, dass die Vereinbarung der Besteuerung nicht zugrunde gelegt werden kann. Es fehlt in diesem Fall an einem steuerpflichtigen Entgelt für eine Kapitalüberlassung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 des Einkommensteuergesetzes --EStG-- (Änderung der Rechtsprechung).

Erfüllt der Erwerber den vereinbarten Kaufpreis in Raten, die (vereinbarungsgemäß) einen Zinsanteil nicht enthalten und auch nicht zwangsweise aufzuteilen sind, sind diese Teilzahlungen grundsätzlich gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7, Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 EStG ratierlich jeweils in voller Höhe mit den beim Forderungserwerb entstandenen Anschaffungskosten zu verrechnen.

§ 12 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes hilft im Privatbereich weder über eine fehlende Vereinbarung oder Zusage eines Entgelts für die Kapitalüberlassung in Gestalt der Stundung (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG) hinweg noch kann aufgrund der Regelung ein Rückzahlungsgewinn gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7, Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 EStG entstehen.



# Rechtsprechung im Blog

## Verfassungsmäßigkeit der Zinssatzregelung von 5,5 % im Bewertungsrecht

**Der Zinssatz des § 14 Abs. 1 Satz 3 des Bewertungsgesetzes in Höhe von 5,5 % verstößt bei der Bewertung einer auf die Lebensdauer des Berechtigten zu entrichtenden monatlichen Geldrente für Zwecke der Schenkungsteuer nicht gegen Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil entschieden.**

---

### Fundstelle

BFH, Urteil vom 14. Januar 2026 ([II R 35/23](#)), veröffentlicht am 5. Juni 2026.

### Sachverhalt

Der Klägerin wurde durch ihren Onkel X das Eigentum an einem Grundstück übertragen. Im Gegenzug verpflichtete sich die Klägerin unter anderem, an X auf dessen Lebensdauer beginnend ab dem 01.01.2020 eine monatliche Geldrente in Höhe von 1.000 € zu zahlen. Nach der notariellen Vereinbarung sollte die Rentenzahlung mit einem Zinssatz von 0,5 % pro Jahr kapitalisiert werden.

Das Finanzamt setzte gegen die Klägerin Schenkungsteuer fest, wobei es der von ihr eingereichten Schenkungsteuererklärung weitgehend folgte.

Unterschiedliche Auffassungen vertraten die Beteiligten allein hinsichtlich der Berechnung des Kapitalwerts der zugunsten von X versprochenen Geldrente. Das FA ging insoweit von einem --im Ausgangspunkt unstreitigen-- Jahreswert von 12.000 € aus. Diesen Betrag multiplizierte es gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 des Bewertungsgesetzes (BewG) mit dem sich aus der amtlichen Sterbetafel ergebenden Vervielfältiger von 7,242 aufgrund des am 01.01.2020 vollendeten 78. Lebensjahrs des Schenkers (vgl. Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen --BMF-- vom 02.12.2019, BStBl I 2019, 1288). Hieraus errechnete das FA einen Kapitalwert in Höhe von 86.904 € und zog diesen für die Berechnung der Schenkungsteuer heran.

Hiergegen brachte die Klägerin vor, der bei der Ermittlung des Kapitalwerts zugrunde gelegte Vervielfältiger von 7,242 beruhe auf dem in § 14 Abs. 1 Satz 3 BewG normierten Zinssatz von 5,5 %, was im Streitjahr 2019 realitätsfern und



deshalb verfassungswidrig sei. Es liege ein strukturelles Niedrigzinsniveau vor. Deshalb müsse der notariell vereinbarte Zinssatz in Höhe von 0,5 % zugrunde gelegt werden.

Die Klage vor dem Finanzgericht München hatte keinen Erfolg.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) in seinem Beschluss vom 08.07.2021 - 1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17 (BVerfGE 158, 282), nach der die Vollverzinsung gemäß § 233a i.V.m. § 238 AO mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar sei, soweit diese für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2014 monatlich 0,5 % (6 % pro Jahr) betragen habe, sei auf die Regelung des § 14 Abs. 1 Satz 3 BewG nicht zu übertragen.

### **Entscheidung des BFH**

Der BFH hat sich der Entscheidung der Vorinstanz angeschlossen und die Revision als unbegründet zurückgewiesen.

Die Berechnung des Kapitalwerts der Geldrente zugunsten von X in Höhe von 86.904 € ist zutreffend. Der Kapitalwert der Geldrente ist ungeachtet der anderslautenden Vereinbarung im notariellen Vertrag mit dem in § 14 Abs. 1 Satz 3 BewG festgelegten Zinssatz in Höhe von 5,5 % zu berechnen.

Der Senat ist nicht gemäß Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG davon überzeugt, dass der nach § 14 Abs. 1 Satz 3 BewG zur Ermittlung des Kapitalwerts lebenslänglicher Leistungen und Nutzungen heranzuziehende Zinssatz von 5,5 % verfassungswidrig ist. Es liegt kein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG vor.

Die Entscheidung des BVerfG vom 08.07.2021 - 1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17 (BVerfGE 158, 282) zur Verfassungswidrigkeit der Regelung zur Vollverzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen nach § 233a AO ist nicht auf die Bewertung lebenslänglicher Nutzungen und Leistungen gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 BewG zu übertragen.

Die Sachverhalte der Festsetzung von Zinsen nach § 233a AO und der Bewertung einer auf die Lebensdauer des Berechtigten zu entrichtenden Geldrente nach § 14 Abs. 1 Satz 3 BewG unterscheiden sich grundlegend.



Bei der Bewertung eines lebenslänglichen Nutzungsrechts für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 BewG geht es nicht um das Abschöpfen von Vorteilen aus der späteren Steuerentrichtung, sondern um die Bewertung --mitunter erst in Jahrzehnten fälliger-- zukünftiger Verpflichtungen.

Die Zinsregelungen des Bewertungsrechts zur Kapitalwertermittlung dienen anderen Zwecken als diejenigen der Vollverzinsung gemäß § 233a AO (zuletzt BFH-Urteil vom 14.07.2020 - VIII R 3/17, BFHE 269, 192, BStBl II 2020, 813, Rz 42 ff.).

Eine Ungleichbehandlung im Sinne des Art. 3 Abs. 1 GG liegt insoweit nicht vor (vgl. ebenso FG Köln, Urteil vom 29.09.2020 - 7 K 2593/19, Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge --ZEV-- 2021, 406 --zu § 15 BewG--; FG Düsseldorf, Urteil vom 28.07.2021 - 4 K 865/21 Erb, EFG 2021, 1735 --zu § 12 BewG--; FG Düsseldorf, Urteil vom 23.02.2022 - 4 K 929/19 Erb, AO, EFG 2022, 1470; zu § 12 BewG Viskorf in Viskorf/Schuck/Wälzholz, Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, Bewertungsgesetz, 7. Aufl., § 12 BewG Rz 51; an der Verfassungsmäßigkeit zweifelnd Schur/Schur, ZEV 2020, 317, Rz 21).

Soweit der BFH in seinem Vorlagebeschluss vom 08.05.2024 - VIII R 9/23 (BFHE 284, 142) Zinsen seit dem 01.01.2019 bis zum 15.04.2021 bei einer Aussetzung der Vollziehung (AdV) in Höhe von 0,5 % pro Monat gemäß § 237 i.V.m. § 238 Abs. 1 Satz 1 AO mit Art. 3 Abs. 1 GG für unvereinbar gehalten hat, führt dies nach Auffassung des Senats nicht zu einer anderen verfassungsrechtlichen Beurteilung des § 14 Abs. 1 Satz 3 BewG. Denn auch AdV-Zinsen dienen in erster Linie der Abschöpfung von Liquiditätsvorteilen (vgl. BFH-Urteile vom 05.06.1996 - X R 234/93, BFHE 180, 240, BStBl II 1996, 503, unter 3.c, und vom 10.10.2012 - VIII R 56/10, BFHE 238, 530, BStBl II 2013, 107, Rz 18; BFH-Beschluss vom 08.05.2024 - VIII R 9/23, BFHE 284, 142, Rz 85 ff., m.w.N.)

Selbst wenn --entgegen der Überzeugung des Senats-- eine Ungleichbehandlung vorliegen würde, wäre diese verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Der zur Kapitalwertermittlung einer lebenslänglichen Nutzung und Leistung nach § 14 BewG geregelte Zinssatz weist hinsichtlich seines Charakters Besonderheiten auf, die eine im Vergleich zur Vollverzinsung nach § 233a AO abweichende Beurteilung rechtfertigen.

Anders als im Rahmen der Vollverzinsung gemäß § 233a AO, bei welcher der Zeitraum 15 Monate nach Steuerentstehung beginnt und mit der Steuerfestsetzung



endet, sind die Zeiträume, die der Bewertung nach § 14 Abs. 1 Satz 3 BewG zugrunde zu legen sind, von einer besonderen Langfristigkeit geprägt.

Vor diesem Hintergrund ist für den Senat nicht feststellbar, dass der gesetzliche Zinssatz des § 14 Abs. 1 Satz 3 BewG von 5,5 % --auch unter Berücksichtigung der durch den Ausbruch der Finanzkrise 2008/2009 veränderten tatsächlichen Bedingungen-- bei einem sehr langfristig zu beurteilenden Zeitraum evident realitätsfern ist (vgl. BVerfG-Beschluss vom 08.07.2021 - 1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17, BVerfGE 158, 282, Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung 2021, 922, Rz 155 f.) oder dazu führt, dass die so ermittelten Vermögensgegenstände nicht mehr mit einem Annäherungswert an den gemeinen Wert erfasst werden (vgl. BVerfG-Beschluss vom 07.11.2006 - 1 BvL 10/02, BVerfGE 117, 1, BStBl II 2007, 192, Leitsatz 2a, Rz 110).

## Prämien eines Fußballspielers als „Markenbotschafter“ keine gewerblichen Einkünfte

**Das Finanzgericht Düsseldorf hatte sich mit der Frage zu befassen, ob die Einkünfte eines jungen Profi-Fußballspielers aus einem Ausrüstungs- und Werbevertrag mit einem Sportartikelhersteller im Streitjahr 2021 als gewerbliche Einkünfte zu qualifizieren waren.**

---

### Fundstelle

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 31. März 2026 (10 K 48/25 E,G); die Nichtzulassungsbeschwerde ist beim BFH unter dem Az. X B 40/26 anhängig, siehe den Newsletter April 2026 des Finanzgerichts. Eine englische Zusammenfassung dieses Urteils finden Sie [hier](#).

### Sachverhalt

Der Kläger schloss einen auf fünf Jahre angelegten Ausrüstungs- und Werbevertrag. Der Vertrag regelte u. a. die Nutzung des Namens und des Bildes des Klägers, Leistungsprämien sowie die Unterstützung der Marke K. Zudem wurde er kostenfrei mit K.-Produkten beliefert.

Im Streitjahr 2021 erhielt er Prämien für 15 Spiele in einem nationalen Wettbewerb, seinen ersten Einsatz in einem Ligavereinsspiel unter 18 Jahren sowie sein erstes Tor in einem Ligaspiel. Der Kläger erklärte die daraus erzielten Einnahmen als sonstige Einkünfte.

Das beklagte Finanzamt behandelte die Einkünfte hingegen als gewerbliche Einkünfte und erließ einen Gewerbesteuermessbescheid. Der Kläger begehrte sodann



den Ansatz eines negativen Gewerbeertrags unter Berücksichtigung der Abschreibung seines Namensrechts.

Dem folgte das Finanzamt nicht und argumentierte, dass der Kläger noch nicht über ein kommerzialisierbares Namensrecht verfügt habe. Es habe sich lediglich um einen Standardjuniorenausrüstervertrag mit spekulativem Charakter gehandelt, der auf die zukünftige Bekanntheit des Klägers gerichtet gewesen sei.

### **Richterliche Entscheidung**

Das Finanzgericht Düsseldorf nahm in seinem Urteil vom 31. März 2026 (Az.: 10 K 48/25 E,G) sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 3 EStG an.

Die im Streitjahr erhaltenen Leistungsprämien seien ausschließlich für besondere sportliche Leistungen gezahlt worden und nicht für das Tragen der K.-Produkte. Die kostenlose Produktüberlassung diene lediglich der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und habe keinen Vergütungscharakter.

Die Tätigkeit als „Markenbotschafter“, die alle Merkmale einer gewerblichen Tätigkeit erfüllen könne, sei zwar „Hauptmotivation von K.“ gewesen, es habe im konkreten Fall jedoch an der für eine gewerbliche Tätigkeit erforderlichen Gewinnerzielungsabsicht gefehlt.

Der Gewerbesteuermessbescheid sei daher ersatzlos aufzuheben und die vom Kläger begehrte Abschreibung auf den Teilwert des kommerzialisierbaren Teils seines Namensrechts komme nicht mehr in Betracht.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig: Gegen die Entscheidung ist Nichtzulassungsbeschwerde eingereicht worden.

## **Business Meldungen**

---

### **Mehr dazu**

[Zur Anmeldung für das Live-Webinar am 17. Juni 2026 geht es hier.](#)

### **Live-Webinar am 17. Juni 2026: Tax Compliance in your Lucanet Platform**

Die Anforderungen steigen – die Zeit läuft. Mit den bevorstehenden Abgabefristen für das Pillar 2 Global Information Return (GIR) und den Public Country-by-Country Report (pCbCR) stehen Finanz- und Steuerverantwortliche in international tätigen Unternehmensgruppen vor einer der komplexesten Compliance-Herausforderungen der letzten Jahre.






Die gute Nachricht: Viele der Daten, die Sie für diese Meldepflichten benötigen, liegen bereits heute in Ihrer Lucanet CFO Solution Platform.

In diesem gemeinsamen Webinar zeigen Ihnen Experten von Lucanet und PwC Germany, wie Sie Ihre bestehende Konsolidierungsinfrastruktur gezielt um steuerliche Compliance-Funktionalitäten erweitern – ohne Systembrüche, ohne Doppelarbeit. Sie erhalten einen praxisnahen Überblick über die regulatorischen Anforderungen, eine Live-Demo der neuen Tax Compliance & Reporting-Lösung direkt in der Lucanet CFO Solution Platform sowie einen realistischen Blick auf einen möglichen Rollout – von der ersten Scoping-Konversation bis zur fertigen Einreichung.



## Service

 <b>Terminplaner</b>	<b>Steuern zum Frühstück</b> Webcast-Reihe, 17.06.2026 Wir freuen uns auf Sie! <div style="text-align: center; border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"><b>Zum Seminar</b></div>
 <b>Veranstaltungen</b>	<b>PwC Veranstaltungssuche</b> Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie in der PwC Veranstaltungssuche. <div style="text-align: center; border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"><b>Veranstaltungssuche</b></div>
 <b>Noch Fragen?</b>	<b>Noch Fragen?</b> Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail. <div style="text-align: center; border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"><b>E-Mail senden</b></div>

## Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung.

### Gabriele Nimmrichter

PricewaterhouseCoopers GmbH  
 Friedrich-Ebert-Anlage 35-37  
 60327 Frankfurt am Main  
 Tel.: +49 171 7603269  
 gabriele.nimmrichter@pwc.com

### Gunnar Tetzlaff

PricewaterhouseCoopers GmbH  
 Fuhrberger Straße 5  
 30625 Hannover  
 Tel.: +49 171 5503930  
 gunnar.tetzlaff@pwc.com



# Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen.

Wenn Sie den PDF-Newsletter „steuern + recht aktuell“ bestellen oder abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ bzw. „Abbestellung“ an folgende Adresse: [adresse@pwc.com](mailto:adresse@pwc.com)

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Januar 2026 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

[www.pwc.de](http://www.pwc.de)

